

Braunkohlenausschuss		
Sachgebiet:	Revierweite	Regelung
	2015	
Drs.Nr.:	BKA 0633	

Köln, 21.05.2015

VORLAGE

für die 151. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 22.06.2015

TOP 3: Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 LPIG

Berichterstatteerin: Frau Brüggemann

- Anlage:
1. Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinschen Braunkohlenrevier 2015 (paraphierte Fassung)
 2. Entwurf des Vertrags zur Revierweiten Regelung 2015

Beschlussvorschlag:

Der Braunkohlenausschuss begrüßt die zwischen dem Land NRW und der RWE Power AG beabsichtigte vertragliche Regelung zur Anwendung der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015.

1. Arbeitskreis Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich,

Berverath:

Einstimmiger Beschluss

"Der Arbeitskreis Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath begrüßt die zwischen dem Land NRW und der RWE Power AG beabsichtigte vertragliche Regelung zur Anwendung der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015."

2. Erläuterung

Die Revierweite Regelung vom 15.09.2010 wurde gefasst wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung und zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier und der Umsiedler untereinander.

Aufgrund von Anregungen aus der Offenlage, der Beteiligung und den Erfahrungen aus vergangenen Umsiedlungsabläufen erfolgte die Überprüfung der Revierweiten Regelung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2010.

Die Bezirksregierung Köln nahm dies zum Anlass die Revierweite Regelung einer Prüfung bezüglich ihrer Belastbarkeit zu unterziehen.

In der mit dem Monitoring für Umsiedlungen beauftragten sog. Koordinierungsgruppe Umsiedlungen, deren Mitglieder die von Umsiedlungen betroffenen Kommunen, die Umsiedlungsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, die RWE Power AG, die neutralen Berater der Bezirksregierung Köln sowie die Geschäftsstelle des Braunkohlensausschusses sind, wurde die grundsätzliche Auskömmlichkeit der Entschädigung bestätigt und dass sich die Revierweite Regelung 2010 grundsätzlich bewährt hat.

Ziele der Überarbeitung waren:

- Transparente Darstellung der Entschädigungspraxis
- Nachvollziehbare Leistungen
- Auskömmlichkeit der Entschädigung
- Gleichbehandlung aller Umsiedler
- Überprüfung der Pauschalen und Aufwandsentschädigungen

Die Überprüfung brachte folgende Ergebnisse:

- Der Zeitraum der Gutachtenerstellung und des Gesamterwerbs wurde verkürzt.

- Ein zusätzliches fachliches Klärungsangebot für die Umsiedler, die bei einzelnen Bewertungsansätzen die Überprüfung der Gutachten in Form einer Sachaufklärung durch ein Expertengespräch beantragen können, wird angeboten.
- Bei Grundsatzfragen zu einzelnen Bewertungsansätzen können Gutachter eine übergeordnete Klärung durch einen Expertenausschuss beantragen.
- Im Kapitel Boden sind ausführliche und umfassende Darstellung zu Grundstücksanspruch der verschiedenen Personengruppen und zum wertgleichem Tausch erfolgt.
- Eine Verbesserung stellt der flexiblere Zukauf von Flächen dar.
- Im Mieterhandlungskonzept erfolgten weitere Konkretisierungen.
- Der Baukostenzuschuss wurde angehoben.
- Die Zahlung eines Kautionszuschusses wird angeboten, wenn Mieter einen Vorvertrag mit ihrem Vermieter schließen und diesen einhalten.
- Die Pauschalen und Aufwandsentschädigungen wurden überprüft und es erfolgte eine bedarfsgerechter Erhöhung im Rahmen von z.B. Preissteigerungen, Gesetzesänderungen.

Erwachsene Kinder von Umsiedler haben keinen eigenen Anspruch als Umsiedler-Eigentümer oder Umsiedler-Mieter, aber sie gehören zweifelsohne auch zur Dorfgemeinschaft. Es werden nunmehr zwei Möglichkeiten angeboten, falls sie im Umsiedlungszeitraum einen eigenen Haushalt gründen und eine Mietwohnung suchen bzw. bauen wollen.

- Sollte ein Mieter vor Ablauf der Mietpreisbindung von sechs bzw. acht Jahren ausziehen, und es gibt keinen berechtigten Mieter der in der freigewordenen Wohnung versorgt werden kann, so sollte vorrangig die Wohnung unter Aufrechterhaltung der verbleibenden Mietpreisbindungsfrist Kindern von Umsiedlern für den ersten eigenständigen Haushalt angeboten werden.
- Des Weiteren besteht für volljährige Kinder in der letzten Phase der Grundstücksvergabe ein Grundstück bis zu einer Größe von 400 m² zu den Bewertungsansätzen des Umsiedlungsortes gemäß den jeweiligen Ortsspezifischen Regelungen erwerben zu können. Voraussetzung hierfür ist der freihändige

Erwerb der Grundstücke am Umsiedlungsstandort durch die RWE Power AG und dass diese im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

Die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 mit ihren Ergänzungen von 2011 und 2013 ist nunmehr Bestandteil der Revierweiten Regelung 2015. Damit wird die Erklärung einer vertraglichen Lösung zugeführt.

Die Revierweite Regelung 2015 mit ihren zielgruppenbezogenen Einzelregelungen gilt für alle Umsiedlungen, die nach dem Abschluss des Vertrages zu dieser Revierweiten Regelung beginnen.

Der Entwurf ist der Stadt Erkelenz sowie dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Bürgerbeirates vorgestellt und des Weiteren in einer Bürgerbeiratssitzung erläutert und diskutiert worden.

In der Sitzung am 24.03.2015 bestätigte die Koordinierungsgruppe Umsiedlungen die Revierweite Regelung 2015 als geeignete Grundlage für eine belastbare Weiterführung der Entschädigungspraxis. Ebenso sind die genannten Ziele der Überarbeitung über die Regelungen und Maßnahmen der Revierweiten Regelung 2015 umsetzbar.

Es ist beabsichtigt den Vertrag zur Revierweiten Regelung im Juli 2015 zu schließen.